



Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe

Art. 11 Waffengesetz (SR 514.54; WG)

Wichtige Hinweise

Der Begriff des Erwerbes im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzesübertragung (z.B. **Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Gebrauchsleihe**) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen.

Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren (Art. 11 WG).

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen **Waffenerwerbsschein** nach Artikel 8 Waffengesetz (Art. 10 Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 21 Waffenverordnung SR 514.541; WV).

Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten

Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen: Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 12 WV)

Sorgfaltspflicht

Die Identität des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises (ID oder Pass) zu überprüfen (Art. 10a Abs. 1 WG). Der Erwerber muss die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein **Originalauszug aus dem** schweizerischen Strafregister zu verlangen und mit dem Vertrag aufzubewahren (vgl. Art. 18 Abs. 4 WV).

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA: Art. 32a Bst. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat (DEWS; Art. 32a Bst. b WG).

Die Daten der DEWS werden gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (SR 235.1).

Veräusserer / in

Name:	lediger Name:
Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	
PLZ:	Ort:
Unterschrift des / der Veräusserers / in:	

Waffe / wesentlicher Waffenbestandteil:

Art (Pistole, Revolver, etc):	
Hersteller:	Bezeichnung (Mod.):
Kaliber:	Waffennummer:

Erwerber / in:

Name:	lediger Name:
Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	
PLZ:	Ort:
Art und Nummer des amtlichen Ausweises:	
Unterschrift des / der Erwerbers / in:	
Ort / Datum der Übertragung:	

Verteiler

1 Exemplar für den Veräusserer / in, 1 Exemplar für den Erwerber / in, 1 Exemplar für die kantonale Meldestelle (kantonales Waffenbüro)

Auszug aus dem Waffengesetz

Art. 11 Schriftlicher Vertrag

- ¹ Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.
- ² Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil überträgt;
 - b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
 - c. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffenummer sowie Datum und Ort der Übertragung;
 - d. Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
 - e. einen Hinweis auf die Bearbeitung von Daten im Zusammenhand mit dem Vertrag (Art. 32f Abs. 2), sofern Feuerwaffen übertragen werden.
- ³ Wer eine Feuerwaffe nach Art. 10 Absätze 1 und 3 überträgt, muss der Meldestelle (Art. 31b) innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zustellen. Die Kantone können weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.
- ⁴ Wer eine Feuerwaffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil nach Artikel 10 durch Erbgang erwirbt, muss die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a-d innerhalb von sechs Monaten der Meldestelle übermitteln, wenn er oder sie den Gegenstand nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person überträgt.
- ⁵ Zuständig ist die Meldestelle des Wohnsitzkantons des Erwerbers oder der Erwerberin oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland die Meldestelle des Kantons, in dem die Feuerwaffe erworben wurde.

Art. 10 Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht

- ¹ Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenerwerbsschein erworben werden:
 - a. einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
 - b. vom Bundesrat bezeichnete Handrepetiergewehre, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995 anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden.
 - c. einschüssige Kaninchentöter
 - d. Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder auf Grund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
 - e. Imitations- Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.
- ² Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen festlegen oder den Geltungsbereich von Absatz 1 für ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz einschränken.

Art. 10a Prüfung durch die übertragende Person

- ¹ Die Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) überträgt, muss Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.
- ² Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 entgegensteht.
- ³ Artikel 9a gilt sinngemäss.
- ⁴ Die übertragende Person kann sich bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons der erwerbenden Person danach erkundigen, ob dem Erwerb ein Hinderungsgrund entgegensteht. Voraussetzung ist das schriftliche Einverständnis der erwerbenden Person.

Art. 8 Waffenerwerbsscheinspflicht

- ¹ Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.
- ^{1bis} Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammlerzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.
- ² Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:
 - a. das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - b. entmündigt sind;
 - c. zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
 - d. wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Art. 9a Amtliche Bestätigung

- ¹ Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.
- ^{1bis} Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

- ² Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder kann eine solche nicht beigebracht werden, so leitet der Kanton die Unterlagen an die Zentralstelle weiter. Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

Auszug aus der Waffenverordnung

Art. 18 Sorgfaltspflicht (Art. 10a und 11 WG)

- ¹ Ist für den Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils kein Waffenerwerbsschein erforderlich, so muss die übertragende Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG entgegensteht.
- ² Liegt kein gegenteiliger Hinweis vor, so darf die übertragende Person davon ausgehen, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist, wenn der Erwerber oder die Erwerberin:
- a. ein Familiengenosse oder Angehöriger nach Art. 110 Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuches ist; oder
 - b. für eine Waffe einen Waffenerwerbsschein vorlegt, der ihm oder ihr vor weniger als 2 Jahren ausgestellt wurde.
- ³ Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens 3 Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, oder mit dem schriftlichen Einverständnis der erwerbenden Person die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Personen verlangen.
- ⁴ Der Auszug aus dem schweizerischen Strafregister ist zusammen mit dem schriftlichen Vertrag aufzubewahren.

Art. 19 Handrepetiergewehre (Art. 10 Abs. 1 Bst. b WG)

- ¹ Ohne Waffenerwerbsschein können die folgenden Handrepetiergewehre erworben werden:
- a. Ordonnanzrepetiergewehre (Karabiner 11, Langgewehr 11 und Karabiner 31);
 - b. Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
 - c. Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
 - d. Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.
- ² Einen Waffenerwerbsschein benötigt jedoch, wer ein Repetiergewehr mit einem Vorderschafts- oder Unterhebelrepetiersystem erwerben will.

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und 4 Abs. 3 WG)

Als wesentliche Waffenbestandteile gelten:

- a. bei Pistolen: 1. Griffstück, 2. Verschluss, 3. Lauf;
- b. bei Revolvern: 1. Rahmen, 2. Lauf;
- c. bei Handfeuerwaffen: 1. Verschlussgehäuse, 2. Verschluss, 3. Lauf;
- d. bei militärischen Abschussgeräten mit Sprengwirkung: 1. Zielgerät, 2. Abschussbehälter oder Abschussrohr.

Art. 12 Verbot für Angehörige bestimmter Staaten (Art. 7 WG)

- ¹ Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:
- a. Serbien, b. Kroatien, c. Bosnien-Herzegowina, d. Kosovo, e. Montenegro, f. Mazedonien, g. Türkei, h. Sri Lanka, i. Algerien, j. Albanien.
- ² Die zuständige kantonale Behörde kann ausnahmsweise eine Bewilligung für den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen sowie für das Schiessen mit Feuerwaffen erteilen, insbesondere für Personen, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Aufgaben im Personen- oder Objektschutz wahrnehmen. Die Bewilligung ist zu befristen; sie kann mit Auflagen verbunden werden. Vorbehalten bleibt Art. 49.
- ³ Personen, die um eine Ausnahmbewilligung nach Absatz 2 ersuchen, müssen das dafür vorgesehene Formular ausfüllen und mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen:
- a. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens 3 Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;
 - b. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
 - c. schriftliche Begründung des Gesuchs.

Art. 21 Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (Art. 10 Abs. 2 WG)

- ¹ Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 WG.
- ² Artikel 20 Absätze 1 und 2 bleibt vorbehalten